

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für die Grillhütte der Ortsgemeinde Offenbach

## **1. Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Offenbach stellt die Grillhütte der erholungssuchenden Bevölkerung zur Verfügung. Die Benutzungsordnung gilt für die Grillhütte sowie die Außenanlagen.

Die überdachte Freifläche im Außenbereich steht allen Interessierten auf Antrag zur Verfügung, es sei denn, dass eine Benutzungserlaubnis für die Gesamtanlage erteilt wurde.

Die Benutzungserlaubnis schafft die Voraussetzung, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Hütte bzw. der Außenanlagen besteht nicht.

## **2. Benutzungsregelung**

### **2.1. Benutzer**

Die Grillhütte wird vorrangig den Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen sowie den Einwohnern aus dem Bereich der Ortsgemeinde Offenbach zur Verfügung gestellt.

Die Überlassung dieser Freizeitanlage für Veranstaltungen, die erheblichen Glas- und Geschirrbruch erwarten lassen, ist ausgeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Offenbach unter Beachtung der örtlichen Interessen.

### **2.2. Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach Personen ab 18 Jahren erteilt. Bei Personen unter 18 Jahren können **nur** die Erziehungsberechtigten den Antrag stellen.

Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine Person über 18 Jahren anwesend sein und mit ihrer Unterschrift die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen. („Aufsichtsführender“).

Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtung an Dritte ist unzulässig.

Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

### **2.3. Ordnung und Behandlung der Grillhütte sowie ihrer Einrichtungen**

Der Mieter hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- a) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist für max. **60 Personen** vorgesehen.
- b) In der Grillhütte ist das Rauchen nicht gestattet.
- c) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe Dritter nicht gestört wird. Die Ortsgemeinde Offenbach oder durch sie beauftragte Personen können jederzeit unangekündigt Kontrollen durchführen. Bei Verstößen kann die Veranstaltung sofort abgebrochen und/oder einzelne Personen des Geländes verwiesen werden.
- d) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- e) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters.
- f) Entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Ausstattung sowie Außenanlagen sind der Verbandsgemeindeverwaltung oder deren Bevollmächtigten unaufgefordert anzuzeigen. Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Mieter in vollem Umfang.
- h) Die Parkmöglichkeiten entlang des Conrad-Rauh-Weges sind zu nutzen. Lediglich **Versorgungsfahrzeuge** sowie **Fahrzeuge mit Behinderten** dürfen zum Be- und Entladen bzw. zum Aus- und Einsteigen von Behinderten über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg zur Grillhütte fahren.
- i) **Nach Beendigung der Veranstaltung sind:**
  - Fenster und Türen zu schließen und sämtliche Rollläden herunter zu lassen,
  - die Wasseranschlüsse abzustellen,
  - die Beleuchtung auszuschalten und
  - der angefallene **Müll** entsprechend der geltenden Müllordnung des Landreises Südliche Weinstraße zu entsorgen

## **3. Hausrecht**

Der Aufsichtsführende übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit durch die Verwaltung oder deren Bevollmächtigten ausgeübt werden.

#### 4. Übergabe

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme, frühestens um 10:00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme bis spätestens 8:00 Uhr. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt in welchem der Nutzungsberechtigte auch die Einweisung in die technischen Anlagen und Vorrichtungen bestätigt.

#### 5. Haftung

Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Gemeinde oder ihrer Bediensteten wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können.

Mieter, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung handeln oder den von der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten getroffenen Aufforderungen nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Haus- und Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten. Kommt der Mieter seiner Verantwortung **nicht** nach, kann eine **Konventionalstrafe** in Höhe von **500,00 €** von dem Mieter erhoben werden.

#### 6. Reinigung

Die Grillhütte mit Küche und Toiletten muss sauber und gereinigt nach Ende der Veranstaltung (spätestens 8:00 Uhr des Folgetages) übergeben werden. Bei starker Verschmutzung wird eine Sonderreinigung veranlasst und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

##### 6.1. Die Feuchtreinigung der Toiletten und des Bodens erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Bei starkem Verschmutzungsgrad gilt Ziffer 5, Satz 3 der Benutzungsordnung

**Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden.**

#### 7. Benutzungsentgelt

##### 7.1. Für die Benutzung der Grillhütte werden folgende Entgelte erhoben:

	ein Tag	jeder weitere Tag
Miete Sommer - Offenbacher Bürger/Vereine	180,00 €	90,00 €
Miete Winter - Offenbacher Bürger/Vereine	210,00 €	120,00 €
Miete Sommer – Auswärtige	250,00 €	160,00 €
Miete Winter – Auswärtige	280,00 €	190,00 €
Miete Sommer – Gewerbetreibende Offenbach	310,00 €	220,00 €
Miete Winter – Gewerbetreibende Offenbach	340,00 €	250,00 €
Miete Sommer – Gewerbetreibende Auswärtige	380,00 €	290,00 €
Miete Winter – Gewerbetreibende Auswärtige	410,00 €	320,00 €
Miete Sommer - Schule/Kindergarten Offenbach	100,00 €	10,00 €
Miete Winter - Schule/Kindergarten Offenbach	110,00 €	20,00 €
Miete Sommer - Schule/Kindergarten Auswärtige	110,00 €	20,00 €
Miete Winter - Schule/Kindergarten Auswärtige	120,00 €	30,00 €

In diesen Kosten sind die Nebenkosten und die Mehrwertsteuer enthalten.

Sommerzeit (01.05. – 30.09.)

Winterzeit (01.10. – 30.04.)

##### 7.3. Kautions

250,00 €

##### 7.4. Staffelung des Benutzungsentgelts bei kurzfristigem Vertragsrücktritt:

- a) bei 2 Wochen bis 1 Woche vor dem Termin: 50 v.H. vom Benutzungsentgelt
- b) ab 1 Woche vor dem Termin: volles Benutzungsentgelt.

#### 8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. März 2010 außer Kraft.

Offenbach, den 04. August 2022

Axel Wassyl  
Bürgermeister